

Reglement über das Markt- und Kilbiwesen (vom 19. Dezember 2008)

In Anwendung von § 22b der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht und den zu den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen vom 25. Oktober 1974 (VVzOR; SRSZ 217.110) beschliesst der Gemeinderat:

I. Grundsatz

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Markt- und Kilbiwesens in der Gemeinde Schwyz.

² Das Reglement gilt für die in der Gemeinde Schwyz auf öffentlichem Grund durchgeführten Kilbiveranstaltungen und Märkte.

II. Zuständigkeit

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Markt- und Kilbiwesen. Er ist zuständig, soweit in diesem Reglement kein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

Art. 3 Kommission

Für die Organisation und Durchführung des Markt- und Kilbiwesens ist die Tourismus- und Freizeitkommission zuständig. Die Organisation dieser Kommission richtet sich nach dem Reglement über die Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Gemeinderates (1.30).

III. Marktwesen

Art. 4 Durchführung

¹ Der Märzen-, Maien-, Kilbi-, Martins- und Chlausenmarkt wird von der Dorfgemeinschaft Schwyz organisiert und durchgeführt.

² Der jeden Samstagmorgen stattfindende Wuchemärcht wird von der Marktkommission Pro Schwyz organisiert und durchgeführt.

³ Andere Organisationen können mit Einverständnis der Tourismus- und Freizeitkommission Marktveranstaltungen durchführen.

⁴ Die Marktreglemente der Dorfgemeinschaft Schwyz, der Marktkommission Pro Schwyz sowie weiterer Organisationen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

IV. Kilbiveranstaltungen

Art. 5 Durchführung

Die Tourismus- und Freizeitkommission sorgt, in Zusammenarbeit mit den Ortvereinen, für die Durchführung der Kilbiveranstaltungen in den Dörfern Schwyz, Ibach, Seewen und Rickenbach.

V. Gebühren

Art. 6 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Stand- und Marktplätze erlässt die Tourismus- und Freizeitkommission einen Gebührentarif, welcher der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.

VI. Verwaltungsmassnahmen und Rechtspflege

Art. 7 Zuwiderhandlungen

Wer sich den Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt wird in leichten Fällen verwarnt und in schweren Fällen mit einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt ausgeschlossen.

Art. 8 Rechtsschutz

Verfügungen der zuständigen Marktorgane sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Beschwerde anfechtbar.

VII. Schlussbestimmung

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Schwyz auf den 1. März 2009 in Kraft.¹

² Es ersetzt das Reglement über das Kilbi-, Markt- und Veranstaltungswesen vom 25. März 1995.

¹ Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1437 vom 19. Dezember 2009 und Regierungsratsbeschluss Nr. 115 vom 3. Februar 2009.

Per 01.01.2014 wurden bei den Hinweisen auf übergeordnete Erlasse die neuen Bezeichnungen gemäss Kantonsverfassung übertragen.